



Entsorgung von künstlichen Mineralfasern (KMF)

Produkte aus künstlichen Mineralfasern (KMF) – Glaswolle, Steinwolle – werden zur Wärme- und Schalldämmung in Gebäuden eingesetzt. Beim Verarbeiten oder unsachgemäßen Lagern werden Fasern freigesetzt, die in die Lunge gelangen. KMF, die vor 1996 hergestellt wurden, stehen im Verdacht krebserzeugend zu sein.

Seit dem 01.06.2000 dürfen nur noch unbedenkliche Produkte in Verkehr gebracht werden. Diese sind mit einem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet. Eine optische Unterscheidung in schädliche und unschädliche Mineralfasern ist nicht möglich. Es wird deshalb im Zweifel von schädlichen (alte) Fasern ausgegangen (Ausnahme: Produktnachweis). Es besteht ein Verwendungsverbot für alte KMF gemäß der Chemikalienverbotsverordnung. Aufgrund des Verwendungsverbots ist der Umgang mit alten KMF nur noch im Rahmen von Abbruch- und Sanierungsarbeiten zulässig.

KMF sind getrennt zu halten. Die Entstehung von Staub ist zu vermeiden, Zerkleinern, Werfen und offenes Lagern sind unzulässig! Vor dem Abtransport zur Entsorgung sind die KMF staubdicht in BigBags oder Säcke zu verpacken. Beim unsachgemäßen Umgang könnten große Fasermengen freigesetzt werden, dies wäre eine Straftat nach § 326 StGB!

KMF sind Abfälle zur Beseitigung und dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft an der Deponie Schwaiganger zu überlassen. Dies gilt für private und andere Herkunftsbereiche (§ 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Kleinmengen können auch an den Müllumladestationen (MUS) Mittenwald und Oberammergau angeliefert werden. Verpackungen (KMF-Säcke) werden gegen Gebühr an der Mülldeponie Schwaiganger und an den MUS ausgegeben.

KMF werden als gefährliche Abfälle eingestuft (Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen, AVV Nr. 17 06 03*). Sollte über einen Produktnachweis (z.B. RAL-Gütezeichen) nachgewiesen werden, dass es sich um neuere Fasern handelt, werden diese KMF als nicht gefährlich eingestuft (AVV Nr. 17 06 04). Aber auch diese KMF-Abfälle müssen zur Entsorgung staubdicht verpackt werden.

Gewerbliche Abfallerzeuger und **gewerbliche** Beförderer von gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung verpflichtet (nicht nachweispflichtig sind private Haushalte). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ⇒ Beim Landratsamt ist eine **Erzeugernummer** zu beantragen. Die **Beförderernummer** wird mit der Beförderungserlaubnis vergeben (Sachgebiet 34 Fachbereich Staatliches Abfallrecht).
- ⇒ Das Nachweisverfahren wird **elektronisch** durchgeführt. Voraussetzung ist eine **Registrierung** mit den oben genannten Erzeuger- und Beförderernummern bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, www.zks-abfall.de) und eine Signaturkarte zur Abwicklung des elektronischen Verfahrens.
- ⇒ Der Abfallerzeuger muss einen **Entsorgungsnachweis** (EN) beantragen. Dabei ist eine **verantwortliche Erklärung** über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Diese Erklärung wird an den Entsorger weitergeleitet, welcher eine **Annahmeerklärung** erstellt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft die beabsichtigte Entsorgung und erteilt die Genehmigung.

- ⇒ Nach der Genehmigung durch das LfU ist für jede einzelne Anlieferung ein **Begleitschein** zu erstellen.
- ⇒ Mengen bis zu 2 t jährlich können durch **Übernahmescheine** nachgewiesen werden. Diese Kleinmengen können einem zugelassenen Entsorger mit gültigem **Sammelentsorgungsnachweis** übergeben werden.
- ⇒ Der Transport von KMF-Abfällen zur Entsorgungsanlage ist gesondert, d.h. nicht vermischt mit anderen Stoffen, durchzuführen.

Auskünfte und Informationen

- ⇒ Landratsamt Abfallberatung ☎ 08821 751 376 / 751 363
 Abfallrecht ☎ 08821 751 209

⇒ detaillierte, fachliche Informationen im Internet unter:

- www.lra-gap.de „Landratsamt“ > Abfall – kommunal > Infoblätter > Infoblätter (Übersicht) > Künstliche Mineralfasern (KMF)
- www.lfu.bayern.de
- www.sanierungsfachbetrieb.de
- www.schadstoffberatung.de

Rechtsgrundlagen:

in der jeweils gültigen Fassung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Nachweisverordnung
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Chemikalienverbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS Nr. 521
(Vorgaben zum Umgang und zur Entsorgung von KMF- Produkten)
- Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (AWS)